

Gemeinsame Erklärung
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und
der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder
als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II
(im Folgenden Bund und Länder)

zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II
nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II
(Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
und Freie Förderung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6
Teil 1: Hinweise zu einzelnen Instrumenten	7
A. Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)	7
I. Inhalt und Intention der Regelung	7
II. Verhältnis zu anderen Leistungen	7
III. Förderfähiger Personenkreis.....	8
IV. Fördervoraussetzungen	8
V. Förderleistungen	9
VI. Verfahrensfragen / Dokumentation.....	9
B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)	10
I. Inhalt und Intention der Regelung	10
II. Verhältnis zu anderen Leistungen	11
III. Förderfähiger Personenkreis.....	11
IV. Mögliche Maßnahmeziele und -inhalte	12
V. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen	13
VI. Förderleistungen	15
VII. Verfahrensfragen / Dokumentation.....	16
VIII. Kombination bzw. Verknüpfung mit anderen Instrumenten.....	16
IX. Kombination und Verknüpfung mit Landesmaßnahmen und Maßnahmen anderer Träger	17

X.	Einbindung Dritter in die Leistungsgewährung (Trägerzulassung, Maßnahmezulassung, Vergabe, Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung)	17
	Trägerzulassung	17
	Maßnahmezulassung.....	18
	Vergaberecht	18
	Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung	18
C.	Freie Förderung (§ 16f SGB II)	20
I.	Inhalt und Intention der Regelung	20
II.	Verhältnis zu anderen Leistungen.....	21
III.	Förderfähiger Personenkreis.....	21
IV.	Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen	22
	1. Gestaltungsmöglichkeiten der Freien Förderung	22
	2. Andere Leistungen nach Absatz 1	22
	3. Modifizierte Leistungen nach Absatz 2 (Leistungen für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen)	23
	4. Förderdauer	23
	5. Zulassung von Trägern und Maßnahmen.....	24
	6. Zugang zu einer freien Förderung	24
	a. Förderung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen.....	24
	b. Einzelförderung	25
V.	Gemeinsames Budget in Höhe von 20 % der Eingliederungsmittel für § 16e und § 16f SGB II	25
VI.	Verfahrensfragen / Dokumentation.....	26
VII.	Einbindung Dritter in die Durchführung freier Eingliederungsmaßnahmen	26
	a. Projektförderung.....	26
	1. Prüfschema für die Finanzierung von Maßnahmeträgern	27
	2. Abgrenzung zu kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben.....	27
	3. Unterscheidung zwischen Auftragsrecht und Zuwendungsrecht:.....	27
	a. Regelungsstruktur:	28
	b. Abgrenzungshilfen:.....	28
	Praktisches Abgrenzungsbeispiel - Belegungsanspruch	29
	4. Durchführung einer Projektförderung:	30
	a. Abgrenzung zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung:.....	30
	b. Förderinteresse:	30
	c. Sonstige Voraussetzungen nach §§ 23, 44 BHO:.....	31
	d. Kein Anspruch auf Projektförderung:.....	31
	b. Öffentlicher Auftrag	31
	Teil 2: Fragen und Antworten (FAQ)	33

A. Vermittlungsbudget: Fragen und Antworten	33
(a) Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. Eigenanteil für Brille, Zahnersatz)?	33
(b) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?.....	33
(c) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?	33
(d) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z. B. einem Beamtenverhältnis zulässig?	34
(e) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines sog. Minijobs zulässig?	34
(f) Können durch den Ausschluss von Lebenshaltungskosten noch Leistungen wie Übergangsbeihilfe bei Arbeitsaufnahme zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung gewährt werden?	34
(g) Was gilt für die Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die Arbeitsaufnahme mit einem Orts- und Trägerwechsel verbunden ist?	35
(h) Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden?	35
(i) Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitssuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (z. B. Saisonbeschäftigung) gewährt werden?	35
(j) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern?	36
(k) Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht vom Jobcenter eingerichtet wurde, wie z. B. Alphabetisierungskurse der VHS, ESF-Länderprogramme, E-learning, Fernakademie?	36
(l) Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?.....	37
B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, bei einem Arbeitgeber und Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein: Fragen und Antworten	38
(a) Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht vom Jobcenter eingerichtet wurde, wie z.B. Alphabetisierungskurse der VHS, ESF-Länderprogramme, E-learning, Fernakademie?.....	38

(b) Können Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund bei Teilnahme an allgemeinsprachlichen Deutschkursen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden?	38
(c) Können Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III allgemeinbildende Inhalte bzw. Inhalte enthalten, für die andere Leistungsträger zuständig sind?	39
(d) Können in Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden?	39
(e) Wie ist die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung von sogenannten niederschweligen Qualifizierungsangeboten und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern voneinander abzugrenzen?	40
(f) Wie kann fachtheoretische Kenntnisvermittlung im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III modularisiert werden?	40
(g) Kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III auch nach der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden?	41
C. Freie Förderung: Fragen und Antworten.....	42
(a) Können Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebern, die jeweils länger als sechs Wochen andauern, nach § 16f SGB II gefördert werden, z.B. durch die Übernahme von Fahrkosten?	42
(b) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) gefördert werden?	42
(c) Kann nach § 16f SGB II „aufsuchende Sozialarbeit“ oder eine „individuelle Stabilisierung“ gefördert werden?	43
(d) Können nach § 16f SGB II Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder ein „Gesundheitscoaching“ gefördert werden?	43
(e) Können nach § 16f SGB II Alphabetisierungskurse für Deutsche gefördert werden?	44
(f) Können über § 16f SGB II Sprachkurse für Migranten gefördert werden?	44
(g) Können nach § 16f SGB II Reparaturkosten, die Neuanschaffung eines PKW oder die Kosten für einen Führerschein gefördert werden bei - erwerbstätigen Leistungsberechtigten - Erwerbstätigen, die nicht (mehr) hilfebedürftig sind?	44
(h) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II bei einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Teilnahme an einer Maßnahme oder die Mitwirkung an seiner Eingliederung in Arbeit durch eine finanzielle Zusatzleistung „belohnt“ oder ihm hierzu ein Anreiz gesetzt werden („Motivationsprämien“ o. ä.)?	45
(i) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II „Berufsorientierung“ für Eltern mit Migrationshintergrund in deren Muttersprache gefördert werden, um damit die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Kinder zu unterstützen / flankieren?	45

(j) Können nach § 16f SGB II Praktika für Schüler gefördert werden?.....	46
(k) Kann nach § 16f SGB II zur Eingliederung eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch ein Arbeitgeber im Ausland gefördert werden?	46
(l) Können freie Leistungen an einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 16f SGB II auch als Darlehen erbracht werden?	46
(m) Können nach § 16f SGB II kombinierte Projekte gefördert werden, die Leistungen zur beruflichen Integration mit Drogenberatung kombinieren?	46
(n) Können Dritte nach § 16f SGB II mit der Finanzierung von Personal- und Sachkosten unterstützt werden?	46
(o) Ist bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen eine Förderung von mehr als 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes zulässig?.....	47
Teil 3 Anlagen.....	48

Präambel

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurden die arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III und SGB II zum 1. April 2012 weiterentwickelt. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben sich auf eine gemeinsame Auffassung bei der Rechtsauslegung zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II verständigt. Da sich das Format bewährt hat, wird die „Gemeinsame Erklärung“ aus dem Jahr 2009 in der aktualisierten Fassung aus dem Juni 2010 an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Die „Gemeinsame Erklärung“ dient folgenden Zielen. Sie soll:

- zu einer kreativen und innovativen Nutzung der Eingliederungsleistungen anregen und ermuntern;
- eine rechtssichere Nutzung der im Rahmen der Eingliederungsleistungen bestehenden flexiblen Handlungsspielräume ermöglichen, um für die aktivierenden Leistungen eine fundierte Arbeitsgrundlage zu schaffen,
- eine einheitliche Auslegung und bedarfsgerechte Handhabung des Vermittlungsbudgets, der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und der Freien Förderung absichern,
- die Feststellung besonderer Förderbedarfe der Leistungsberechtigten in der Grundversicherung für Arbeitsuchende und ihre Berücksichtigung in der Handhabung der Eingliederungsleistungen unterstützen,
- Rückforderungen des Bundes gegenüber zugelassenen kommunalen Trägern infolge ungesicherter Rechtsanwendung der Eingliederungsleistungen vermeiden und
- eine einheitliche Orientierung für die Prüfgruppen des BMAS bieten.

Im Zuge der Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurden auch die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den Leistungen nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44 und 45 SGB III, zu den Leistungen nach §§ 16c bis 16e SGB II sowie zur Freien Förderung nach § 16f SGB II überarbeitet. Mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden wurden die Fachlichen Hinweise in der Bund-Länder AG „Eingliederung SGB II“ erörtert und das Benehmen hergestellt. Die wechselseitige Abstimmung der Fachlichen Hinweise und der „Gemeinsamen Erklärung“ gewährleistet eine einheitliche Rechtsauslegung und Rechtsanwendung hinsichtlich der Eingliederungsleistungen.

Teil 1: Hinweise zu einzelnen Instrumenten

A. Vermittlungsbudget

(§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)

Der Gesetzestext kann im Servicebereich der Informationsplattform www.sgb2.info abgerufen werden: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_44.html

I. Inhalt und Intention der Regelung

Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen geschaffen. Mit dem Vermittlungsbudget wird den Vermittlungsfachkräften bzw. Fallmanagern ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedensten Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen erbringen können. Dabei steht nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden können, im Vordergrund, sondern ob und welche Unterstützung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell erforderlich ist. Damit wird eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung geleistet.

Jedes Jobcenter hat für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget einen angemessenen Anteil der Mittel aus dem Eingliederungstitel bereitzustellen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung.

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, die dem Grunde nach vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen zu tragen sind (vgl. § 5 und § 15 Absatz 1 Nummer 3 SGB II). Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden ([siehe Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Frage a](#)).

Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

Die Eigenbemühungen der / des Arbeitssuchenden können entsprechend der Zielsetzungen in der Eingliederungsvereinbarung unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden ([siehe Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Frage k](#)). Zur Anbah-

nung einer Beschäftigung kann auch die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Jobcentern eingerichteten Maßnahmen (auch zur Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) gehören.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist mit anderen aktivierenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kombinierbar.

III. Förderfähiger Personenkreis

Der förderfähige Personenkreis umfasst neben den in § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III genannten Personen (Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, Arbeitslose) auch Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind, auch wenn sie nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind (sog. Erwerbсаufstocker). Damit können beispielsweise auch Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II gefördert werden, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

Die Leistungen nach § 44 SGB III werden für Rehabilitanden erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist.

IV. Fördervoraussetzungen

Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann der förderfähige Personenkreis bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. nach § 16 Absatz 3 Satz 1 SGB II auch bei Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung nach Einschätzung der Vermittlungsfachkraft notwendig ist.

Bei der Unterstützung der Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können die Jobcenter Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Im Übrigen kann die Anbahnung und die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Die Unterstützung kann unabhängig davon erfolgen, ob es sich um eine vom Jobcenter vermittelte Beschäftigung handelt oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese selbst gesucht hat oder noch sucht.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (betrifft bspw. Beamte, Anwärter), einer selbständigen Tätigkeit oder eines sog. Minijobs können mit

der Förderung aus dem Vermittlungsbudget grundsätzlich nicht unterstützt werden ([siehe Teil 2, \(FAQ\) Buchstabe A Fragen c, d und e](#)).

V. Förderleistungen

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für Leistungen, mit denen die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt wird, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Das Jobcenter hat im jeweiligen Einzelfall über das "Ob" und "Wie" der Förderung (Art, Dauer und Höhe der Förderung) aus dem Vermittlungsbudget zu entscheiden. Das Jobcenter kann für die dafür geeigneten Leistungen Pauschalen festlegen.

Der Gesetzgeber hat bewusst auf die frühere detaillierte gesetzliche Regelung von einzelnen Leistungen¹ und Vorgaben verzichtet, um der Vermittlungsfachkraft einen größeren Spielraum für verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Integration zu geben. Die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderleistung muss im Kontext des jeweiligen Einzelfalles erfolgen.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird als Individualförderung unmittelbar an die Berechtigten erbracht und in der Regel an sie ausgezahlt.

VI. Verfahrensfragen / Dokumentation

Mit der Förderung werden die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele umgesetzt. Das Ergebnis der Ermittlung von im Einzelfall bestehenden Vermittlungshemmnissen und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidung über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

¹ Bewerbungskosten, Reisekosten, Übergangsbeihilfe, Ausrüstungsbeihilfe, Reisekostenbeihilfe, Trennungskostenbeihilfe, Umzugskostenbeihilfe

B. B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)
(§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)

Der Gesetzestext kann im Servicebereich der Informationsplattform www.sgb2.info abgerufen werden: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_45.html

I. Inhalt und Intention der Regelung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt werden die bisherigen §§ 46 und 421g SGB III zu einer gemeinsamen Norm unter § 45 SGB III zusammengeführt und inhaltlich weiterentwickelt. Neben den bisher aus § 46 SGB III bekannten Möglichkeiten, Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) bei einem Träger zu beauftragen oder MAbE bei einem Arbeitgeber zu fördern, haben die Jobcenter seit dem 1. April 2012 mit § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III zusätzlich die Option, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für die Teilnahme an MAbE einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) auszustellen. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können folgende Zielsetzungen verfolgen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III),
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III),
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III),
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III) oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III).

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können mehrere Zielsetzungen (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-5 SGB III) in einer Maßnahme verfolgen.

Mit der gesetzlichen Neuregelung sollen den Verantwortlichen vor Ort flexible und verbesserte Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet werden. Dies bestärkt zugleich die Jobcenter in ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz.

Entsprechend der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sollen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch den Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten ge-

fördert und die Teilnehmer umfassend bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen unterstützt werden.

Förderfähig ist die Teilnahme an Maßnahmen, die das Jobcenter allein oder zusammen mit anderen beauftragt hat; dies gilt unter Beachtung der entsprechenden Landesrichtlinie auch für die Kofinanzierung von ESF-Länderprogrammen. Damit können die Jobcenter bedarfsgerecht alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote unterbreiten. Das Jobcenter hat hierzu die Möglichkeit, Träger (unmittelbar) zu beauftragen oder - neu - einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auszuhändigen ([vgl. Punkt X.](#)).

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III kann die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden, die von den Jobcentern selbst oder gemeinsam mit anderen Trägern eingerichtet werden. Sofern Landesmaßnahmen vorgelagerte, anknüpfende oder teilweise auch überschneidende Ziele zur Beseitigung von individuellen Problemlagen beinhalten, um Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern bzw. um erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu aktivieren, an Tagesabläufe oder Beschäftigungsverhältnisse heranzuführen, können im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung von Landesprojekten MAbE hinzu gestellt werden.

In Abgrenzung hierzu können mit engem Bezug zu den Festlegungen in der Eingliederungsvereinbarung die Eigenbemühungen des Arbeitsuchenden unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, die das Jobcenter nicht selbst eingerichtet hat, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Dabei kann die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Jobcentern eingerichteten Maßnahmen (auch Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) zur Anbahnung einer Beschäftigung gehören.

III. Förderfähiger Personenkreis

Der förderfähige Personenkreis umfasst neben den in § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III genannten Personen (Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, Arbeitslose) auch Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind, auch wenn sie nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind (sog. Erwerbenaufstocker), und Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. Aufstocker) erhalten. Soweit eLb bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall besonders intensiv geprüft werden, ob die Förderung im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und berufli-

chen Eingliederung sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend ist.

Für den Personenkreis der Ausbildungsuchenden gilt ergänzend Folgendes:

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB III geregelt. Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung für Ausbildungsuchende im Rahmen des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist daher gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 SGB III ausgeschlossen. Diese Leistungen nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB III werden auch für leistungsberechtigte Ausbildungsuchende ausschließlich aus dem SGB III erbracht. Das Jobcenter kann hingegen Leistungen nach dem Dritten Abschnitt, Vierten Unterabschnitt (§§ 73-80 SGB III) und § 54a SGB III erbringen. Weiterhin gefördert werden können Maßnahmen für Ausbildungsuchende, die eine Vermittlung in Ausbildung unterstützen.

Für Ausbildungsuchende ist die Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber möglich, jedoch nicht im Sinne einer vorgelagerten Ausbildungsprobezeit.

Die Leistungen nach § 45 SGB III werden für Rehabilitanden erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist.

IV. Mögliche Maßnahmeziele und -inhalte

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen die berufliche Eingliederung unterstützen und dabei die in § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 SGB III genannten Zielsetzungen verfolgen. Unter Beachtung der vorrangigen Leistungsträgerschaft (§ 5 und § 15 Absatz 1 Nummer 3 SGB II) können Maßnahmen zur Beseitigung bestimmter Vermittlungshemmnisse im Sinne einer ganzheitlichen Förderstrategie so ausgestaltet sein, dass sie andere als primär der Arbeitsförderung zuzurechnende Elemente enthalten (z. B. Ernährungsberatung, Gesundheitsprävention). Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten Zielen. Sie dürfen nicht alleiniger Inhalt der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein.

Sinnstiftende, produktionsorientierte oder marktnahe Arbeiten von Teilnehmern an Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III können elementarer Bestandteil einer erfolgreichen Heranführung an den Arbeitsmarkt sein, gerade wenn diese Arbeiten beim Maßnahmeträger selbst durchgeführt werden.

Sofern diese Arbeiten oder Tätigkeiten dazu dienen, personenbezogen die Fertigkeiten und Fähigkeiten des Teilnehmers festzustellen, zu aktivieren oder zu entwickeln bzw. vermittelte berufliche Kenntnisse praktisch zu erproben, unterliegen diese keiner zeitlichen Begrenzung nach dem Gesetzeswortlaut des § 45 SGB III bzw. des § 16 SGB II. Der zeitliche Umfang der Ausübung praktischer sinnstiftender Tätigkeiten in Maßnahmen richtet sich nach den individuellen Eingliederungserfordernissen. Dies setzt voraus, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten in ein Gesamtkonzept zur Betreuung und Unterstützung mit dem Ziel der Heranführung an den Arbeitsmarkt eingebettet ist. Dabei muss der aktivierende Ansatz der praktischen sinnstiftenden Tätigkeiten im Vordergrund stehen und nicht die Erzielung wirtschaftlicher Ergebnisse. Führen die Tätigkeiten zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen, sind die Einnahmen oder geldwerten Vorteile hieraus von den Maßnahmekosten abzusetzen.

Im Maßnahmeverlauf ist es erforderlich, dass parallel zur praktischen Tätigkeit die eigentlichen Maßnahmeinhalte fortgesetzt werden (z. B. Aktivierungsinhalte, Kenntnisvermittlung, Feststellung von Vermittlungshemmnissen, Eingliederungsbemühungen usw.). Dies muss sich auch in der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmekonzeption widerspiegeln.

Darüber hinaus dürfen die sinnstiftenden Arbeiten nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, die von der regionalen Wirtschaft als Beeinträchtigung gewertet wird. Der Maßnahmeträger ist zu verpflichten, für den jeweiligen Schwerpunkt der sinnstiftenden Arbeiten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Kammer bzw. des zuständigen Verbandes vorzulegen oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der regionalen Wirtschaft nicht gegeben ist. Liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (o. ä.) nicht vor, gelten analog die in § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III bzw. die in § 16 Absatz 3 Satz 2 SGB II geregelten zeitlichen Grenzen für Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber.

V. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen

Die Vorschrift des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist offen und flexibel konzipiert, um einen umfangreichen Gestaltungsspielraum zu eröffnen. Personen, die zu dem förderfähigen Personenkreis gehören, können bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Übernahme der Kosten gefördert werden, soweit die Kosten angemessen sind und die Förderung für die berufliche Eingliederung nach Einschätzung der Vermittlungsfachkraft notwendig ist, um die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Ziele zu erreichen.

Die Dauer von Maßnahmen bei einem Träger ist gesetzlich nicht geregelt. Über die Dauer hat das Jobcenter vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu entscheiden. Die Dauer der

Maßnahmen orientiert sich an der individuellen arbeitsmarktlichen Notwendigkeit sowie an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Maßnahmedauer für zugelassene Maßnahmen bei einem Träger legt die Fachkundige Stelle fest. Die konkrete Teilnahmedauer der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Maßnahme bei einem Träger ist ebenfalls gesetzlich nicht geregelt. Sie ist im Jobcenter festzulegen und richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die Maßnahme.

Auch die konkrete Dauer der Maßnahme bei einem Arbeitgeber wird im Jobcenter festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme.

Dabei dürfen Maßnahmen bei einem Arbeitgeber grundsätzlich die Dauer von jeweils sechs Wochen (30 Arbeitstage bei einer üblichen 5-Tage-Woche) nicht überschreiten (§ 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III). Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann die Dauer abweichen (z. B. 6-Tage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf jedoch die Dauer von 42 Kalendertagen (sechs Kalenderwochen) nicht überschritten werden.

Kommt die Vermittlungsfachkraft zu der Einschätzung, dass es sich um eine/(n) erwerbsfähige(n) Leistungsberechtigte(n) handelt, der/die

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und deren/dessen berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

entscheidet sie darüber, ob eine Teilnahme an der Maßnahme bei einem Arbeitgeber bis zu maximal 12 Wochen (maximal 84 Kalendertage, je nach branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten) zielführend ist (§ 16 Absatz 3 Satz 2 SGB II).

§ 16 Absatz 3 Satz 2 SGB II ist gegenüber § 16f SGB II die speziellere Norm. Die Erweiterung der Förderdauer einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber für den o.g. Personenkreis auf maximal 12 Wochen nach § 16 Absatz 3 SGB II hat daher Vorrang vor einer Aufstockung nach § 16f Absatz 2 Satz 3 SGB II. Eine Maßnahme mit einer Dauer von mehr als 12 Wochen bei einem Arbeitgeber ist nur über § 16f SGB II förderfähig.

Hinweise zur Träger- und Maßnahmezulassung finden Sie unter [Punkt X](#).

VI. Förderleistungen

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III können als

- Maßnahmen bei einem Träger,
- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber,
- Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung und
- Maßnahmen, die ein Jobcenter selbst vornimmt,

erbracht werden.

Mit den gesetzlichen Neuregelungen wird den Jobcentern im Bereich der Eingliederungsleistungen eine neue Handlungsalternative eröffnet: Die Jobcenter können - wie bisher - Träger direkt mit der Durchführung von Maßnahmen unter Berücksichtigung des Vergaberechts beauftragen oder den Förderberechtigten das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bescheinigen. Mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte selbst einen zugelassenen Träger auswählen und an einer dem Maßnahmeziel entsprechenden zugelassenen Maßnahme teilnehmen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Umsetzung ihrer/seiner individuellen Integrationsstrategie.

Es obliegt der Vermittlungsfachkraft zu entscheiden, ob ein Gutschein ausgegeben wird oder die Zuweisung in eine beauftragte Maßnahme zielführender ist. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines Gutscheins sollen die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ebenso einbezogen werden, wie das örtliche Angebot an zugelassenen Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Die Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfasst alle angemessenen Kosten, die mit der Teilnahme entstehen (z. B. Maßnahmekosten, Prüfungsgebühren, Fahrkosten, Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder). Kosten, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt werden, werden getragen.

Sowohl im Angebot als auch im Gutschein sind Maßnahmeziel und -inhalt festzulegen.

Vor der Entscheidung zur Förderung einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber sind der berufliche Werdegang und bereits gewährte Förderleistungen zu berücksichtigen. Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, dass der Teilnehmer allein zur Arbeitsleistung ohne Betreuung eingesetzt wird. Dem Zweck der Maßnahme wird es auch nicht gerecht, wenn beim selben

Arbeitgeber wiederholt eine Maßnahme für ein ähnliches Beschäftigungsverhältnis durchlaufen werden soll.

Zur Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung siehe unter [Punkt X](#).

VII. Verfahrensfragen / Dokumentation

Das Ergebnis der Ermittlung von im Einzelfall bestehenden Vermittlungshemmnissen und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidungen über das "Ob" und "Wie" der Förderung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit der Förderung sollen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.

Die Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins stellt gegenüber der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine konkrete Zusicherung i. S. d. § 34 SGB X dar. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ermöglicht es der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach einem zugelassenen Maßnahmeträger (§ 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 SGB III), einem zugelassenen privaten Arbeitsvermittler (§ 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III) oder einem Arbeitgeber als Maßnahmeträger (§ 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 SGB III) zu suchen.

VIII. Kombination bzw. Verknüpfung mit anderen Instrumenten

Die gesetzliche Regelung zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt dahin gehend ergänzt, dass Personen, deren berufliche Eingliederung durch schwerwiegende Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist, durch Maßnahmen gefördert werden können, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer deren erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigen. Insbesondere bei komplexen Handlungsbedarfen kann es zudem sinnvoll sein, verschiedene Instrumente zu kombinieren, beispielsweise Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit Arbeitsgelegenheiten (AGH). Damit kann eine Person gleichzeitig in mehreren Maßnahmen sein.

Die Kombination von verschiedenen Instrumenten kann durch modulare Bausteine umgesetzt werden. Diese Bausteine können parallel durchgeführt werden (z. B. täglich AGH und Aktivierungs-/Eingliederungselemente) oder zeitlich verzahnt sein (z. B. drei Tage AGH/zwei Tage Aktivierung/Eingliederung im Wechsel). Die Kombination kann bei einem oder mehreren Trägern stattfinden. Träger von AGH und andere Arbeitsmarktdienstleister können zu-

dem kooperieren und gemeinsame Konzepte anbieten. So kann z. B. eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung vom Jobcenter mit der Verpflichtung vergeben werden, mit einem Anbieter von AGH zu kooperieren. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III auch bei einer Kombination mit AGH den gleichen Standards unterliegen wie Maßnahmen, die unabhängig von AGH durchgeführt werden. Für die Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gelten sowohl Regelungen des Vergaberechts als auch das Zulassungsverfahren zur Sicherstellung der Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleister.

Über die Auswahl von geeigneten Maßnahmen oder die Kombination von Stabilisierungs- und Qualifizierungselementen mit AGH entscheidet das Jobcenter vor Ort.

IX. Kombination und Verknüpfung mit Landesmaßnahmen und Maßnahmen anderer Träger

Sofern Landesmaßnahmen und Maßnahmen anderer Träger vorgelagerte, anknüpfende oder teilweise auch überschneidende Ziele zur Beseitigung von individuellen Problemlagen beinhalten, um Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern bzw. um erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu aktivieren, an Tagesabläufe oder Beschäftigungsverhältnisse heranzuführen, können im Sinne einer ganzheitlichen Unterstützung von Landesprojekten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung hinzu gestellt werden. Zu den praktischen Möglichkeiten der Einbindung siehe [Punkt X.](#)

Eine Kombination und Verknüpfung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann auch mit Maßnahmen anderer Leistungsträger erfolgen, insbesondere bei Angeboten für junge Menschen nach dem SGB VIII.

X. Einbindung Dritter in die Leistungsgewährung (Trägerzulassung, Maßnahmezulassung, Vergabe, Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung)

Trägerzulassung

Maßnahmeträger bedürfen nach § 176 ff. SGB III seit dem 1. April 2012 (bei Vergabemaßnahmen gemäß § 443 Absatz 3 SGB III ab dem 1. Januar 2013) der Zulassung durch eine Fachkundige Stelle, um Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Von dieser Zulassungsvoraussetzung ausgenommen sind lediglich Arbeitgeber, die betriebliche Maßnahmen oder Teile von betrieblichen Maßnahmen durchführen.

Maßnahmezulassung

Darüber hinaus ist für die Förderung im Rahmen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins das Vorliegen einer Maßnahmezulassung nach § 179 SGB III erforderlich. Dies gilt nicht für eine Maßnahme zur ausschließlich erfolgsbezogen vergüteten Arbeitsvermittlung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III und für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 SGB III.

Vergaberecht

Bei der Beauftragung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung durch die Jobcenter allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern findet das Vergaberecht Anwendung. Maßgeblich hierfür sind höherrangiges EU-Recht, die VOL/A, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und sonstige vergaberechtliche Regelungen / Haushaltsrecht des Bundes und der Länder. Die Anwendung des Vergaberechts ist unmittelbar verknüpft mit dem Vorliegen eines öffentlichen Auftrags (§ 99 GWB). Welches Vergabeverfahren genutzt wird, muss im Einzelfall geprüft werden. Das Vergaberecht sieht neben dem Verfahren einer Öffentlichen Ausschreibung auch die Möglichkeit der Beschränkten Ausschreibung bzw. der Freihändigen Vergabe vor. Grundsätzlich treten die Jobcenter zur Deckung ihrer Bedarfe im Wege der Öffentlichen Ausschreibung an den Markt heran. Werden Jobcentern Maßnahmen angeboten, die bereits oder absehbar durch den Einsatz von Mitteln Dritter, z. B. ESF-Programme der Länder, gefördert werden oder gefördert werden können und dadurch wirtschaftlicher sind oder werden als vergleichbare Angebote am Markt, kann das Jobcenter das Vorliegen einer „vorteilhaften Gelegenheit“ und entsprechend die Freihändige Vergabe gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe I VOL/A prüfen. Mit der Förderung eines Dritten liegt nicht automatisch eine „vorteilhafte Gelegenheit“ vor. Eine Freihändige Vergabe nach § 3 Absatz 5 Buchstabe I VOL/A kann u. a. dann erfolgen, wenn bei der angebotenen geförderten Maßnahme eine wirtschaftlichere Beschaffung möglich wäre, als dies durch eine reguläre Ausschreibung der Fall wäre. Für den Maßstab der wirtschaftlicheren Beschaffung kann keine starre prozentuale Grenze (z. B. 20 oder 30 Prozent) angegeben werden. Statt eine starre Grenze zu setzen, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen. Was "wirtschaftlicher" ist, hängt von den Preisschwankungen in diesem Segment am Markt, den Angeboten und der Art des Auftrags ab. Ob diese "wirtschaftlichere Beschaffung" durch eine Freihändige Vergabe möglich ist, muss vom Auftraggeber im Einzelfall geprüft, entschieden und dokumentiert werden.

Einbindung einer privaten Arbeitsvermittlung

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für die ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung berechtigt die/den erwerbsfähige(n) Leistungsberechtigte(n) zur Auswahl eines nach den §§ 176 ff. SGB III zugelassenen Trägers. Bis zum 31. Dezember 2012 ist

eine Gewerbeanmeldung der Trägerzulassung gleichgestellt (§ 443 Absatz 3 SGB III). Aus der Gewerbeanmeldung muss klar ersichtlich sein, dass die Vermittlung von Arbeitskräften Gegenstand des Gewerbes ist. Das in der Gewerbeanmeldung angegebene Datum des Beginns des Gewerbes darf nicht nach dem Tag der Vermittlung liegen.

In der Wahl der privaten Arbeitsvermittlung ist die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte frei. Das Jobcenter darf aufgrund seiner Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen bestimmten privaten Arbeitsvermittler empfehlen.

§ 45 Absatz 4 Satz 2 SGB III ermöglicht u. a. die zeitliche Befristung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung. Da gesetzlich keine konkrete Gültigkeitsdauer vorgegeben ist, wird diese grundsätzlich durch das Jobcenter festgelegt. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung zu vermerken. Dabei ist zu beachten, dass die Gültigkeit des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins

- mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- mit Ablauf der im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein angegebenen Frist oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) erlischt. Der Wegfall der Hilfebedürftigkeit muss der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekannt gegeben werden (§ 37 SGB X), um ihr/ihm die Möglichkeit zu geben, ihren/seinen Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei der AA geltend zu machen.

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung entfällt die Bindung des Jobcenters an die Zusicherung.

Die Vergütung kann nur für eine erfolgreiche Vermittlung gezahlt werden. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt vor, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Die Vermittlung wurde während der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung getätigt.
- Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungspflichtig.
- Der (ggf. konkludent geschlossene) Arbeitsvertrag wurde während der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung geschlossen.
- Das Beschäftigungsverhältnis wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung begonnen.

C. Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Der Gesetzestext kann im Servicebereich der Informationsplattform www.sgb2.info abgerufen werden.: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_16f.html

I. Inhalt und Intention der Regelung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt sind den Verantwortlichen vor Ort noch flexiblere Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet worden. Dies bestärkt zugleich die Jobcenter in ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz. Die Freie Förderung SGB II bietet Raum für neue Ideen im Sinne eines „Erfindungsrechts“. Sie ermöglicht Gestaltungsspielräume, um für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten andere Maßnahmen zu entwickeln, die unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbotes die gesetzlichen Basisinstrumente erweitern. Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Dabei können auch Elemente von Basisinstrumenten einfließen. Noch weitergehende Fördermöglichkeiten werden in § 16f SGB II für Langzeitarbeitslose und jugendliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen eröffnet. Dabei hat sich der Gesetzgeber von folgenden Erwägungen leiten lassen:

„Trotz verbesserter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich, dass diejenigen Langzeitarbeitslosen, die komplexe Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, weiterhin nur schwer in Arbeit eingegliedert werden können. Es gilt, für diesen Personenkreis nach zusätzlichen Wegen zu suchen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, weiter flexibilisiert werden. Dazu wird das in Absatz 2 geregelte Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten vollständig aufgehoben. Dies bedeutet, dass künftig keine Einschränkungen mehr bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht.“²

§ 16f SGB II eröffnet schließlich ausdrücklich die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts.

² Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BT - Drs. 17/6277) - Begründung zu § 16f SGB II

II. Verhältnis zu anderen Leistungen

Durch die Regelungen des § 16f SGB II können die Jobcenter die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Förderungen nach den §§ 16, 16a bis 16e SGB II - sog. "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.

Eine freie Förderung ist möglich, wenn

- die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können. Das heißt: Kann der identifizierte Förderbedarf mit einem unveränderten Basisinstrument oder einer Kombination von mehreren unveränderten Basisinstrumenten, insbesondere mit den Leistungen des Vermittlungsbudgets (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) oder den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, ggf. in Kombination mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) gedeckt werden, ist ein Rückgriff auf die Freie Förderung nicht möglich;
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen. Das heißt: Gibt es für die Leistungserbringung eine andere gesetzlich geregelte Zuständigkeit von Bundesländern und Kommunen oder anderen Sozialleistungsträgern, ist die Freie Förderung ausgeschlossen. Dies betrifft z. B. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Berufsorientierungsmaßnahmen nach dem SGB III, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder der Kranken- oder Rentenversicherung;
- die Grenzen höherrangigen und zwingenden Rechts (z. B. EU-Recht) eingehalten werden. So ist beispielsweise bei Zuschüssen an Arbeitgeber die beihilferechtliche Zulässigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen, um eine Kollision mit EU-Beihilferecht zu vermeiden. Andernfalls muss mit Rückforderungen der EU über den Bund / das Land gegen den geförderten Arbeitgeber gerechnet werden.

III. Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 Absatz 1 SGB II). Dies umfasst u. a. auch Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz der Freien Förderung sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist. Möglich ist auch die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16f SGB II für Personen, die neben dem Anspruch

auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. Aufstocker) erhalten.

IV. Fördervoraussetzungen und Fördergrenzen

1. Gestaltungsmöglichkeiten der Freien Förderung

Die flexiblen Möglichkeiten der Freien Förderung auszuschöpfen, kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Es können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen (im Folgenden „Andere Leistungen nach Absatz 1“ genannt).
2. Für die Personengruppen des § 16f Absatz 2 Satz 4 SGB II (im Folgenden „begünstigte Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II“ genannt) können darüber hinaus auch Basisinstrumente modifiziert werden (im Folgenden „Modifizierte Leistungen nach Absatz 2“ genannt).

2. Andere Leistungen nach Absatz 1

Andere Leistungen nach Absatz 1 sind gegeben, wenn Aktivierungs-, Stabilisierungs- oder Betreuungs- sowie Eingliederungsstrategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren, die sich positiv auf die Aktivierung und den angestrebten Eingliederungserfolg auswirken soll. Dabei können auch Elemente verschiedener Basisinstrumente einfließen. Diese besondere Qualität und die besonderen Wirkungserwartungen müssen im Konzept begründet und die Wirkung im Förderverlauf beobachtet werden.

Die anderen Leistungen nach Absatz 1 dürfen die im SGB II geregelten Eingliederungsleistungen (einschließlich der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III) nicht aufstocken oder umgehen (§ 16f Absatz 2 Satz 3 SGB II). Insbesondere spezifische Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Förderhöhe und -dauer einzelner Basisinstrumente dürfen nicht durch gleichgerichtete andere Leistungen nach Absatz 1 unterlaufen werden. Eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen Beschaffungswegs eines Basisinstrumentes ist ebenfalls nicht zulässig.

Beispielsweise ist die Aufstockung oder Modifizierung der in §§ 88 ff. SGB III geregelten Arbeitgeberzuschüsse (Förderhöhe, Förderzeitraum oder Nachbeschäftigungspflicht) ausgeschlossen. Auch die Ausweitung von gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen über die im Gesetz genannten Zielgruppen hinaus - z. B. Förderung der außerbetrieblichen Be-

rufsausbildung für nicht förderungsbedürftige Jugendliche im Sinne des § 78 SGB III - ist ebenfalls unzulässig.

3. Modifizierte Leistungen nach Absatz 2 (Leistungen für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen)

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II. Das heißt, über die anderen Leistungen nach Absatz 1 hinaus können modifizierte Basisinstrumente erbracht werden, wenn die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- langzeitarbeitslos i.S.v. § 18 SGB III ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ihre/seine berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Diese Personengruppen verfügen in vielen Fällen über multiple Vermittlungshemmnisse, für deren Beseitigung vor allem die Instrumente des SGB III, mitunter aber auch die des SGB II nicht ausreichen. Um ihren besonderen Bedürfnissen dennoch gerecht zu werden, wurde das Umgehungs- und Aufstockungsverbot für diese beiden Personengruppen aufgehoben. Das bedeutet, dass keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Voraussetzung ist eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) mit den Basisinstrumenten des SGB II oder SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist.

Die Kombination unveränderter Basisinstrumente ist keine modifizierte Leistung nach Absatz 2. Bei Kombination von Basisinstrumenten muss für eine Förderung als modifizierte Leistung nach Absatz 2 eine Modifizierung eines Basisinstruments erfolgen.

4. Förderdauer

Die Dauer von Gruppenmaßnahmen und Einzelförderungen im Rahmen von freier Förderung ist gesetzlich nicht geregelt. Über die notwendige Dauer entscheidet das Jobcenter.

Die konkrete Teilnahmedauer der / des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an einer Maßnahme nach § 16f SGB II ist ebenfalls gesetzlich nicht geregelt. Sie ist im Jobcenter festzulegen und richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die Maßnahme.

5. Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Eine Zulassung von Trägern oder Maßnahmen ist für Leistungen der Freien Förderung gesetzlich nicht vorgesehen. Bei Vergabemaßnahmen sollte daher darauf geachtet werden, dass entsprechende Eignungs- und Qualitätsanforderungen an Träger und Maßnahme in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

6. Zugang zu einer freien Förderung

a. Förderung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen

Im Rahmen der freien Förderung kann die Teilnahme der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an einer Maßnahme gefördert werden. Dabei kann es sich um eine Einzel- oder um eine Gruppenmaßnahme handeln.

Sowohl Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen nach § 16f SGB II sind unter Anwendung des Vergaberechts zu beschaffen oder im Rahmen der Projektförderung umzusetzen.

Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (§ 3 Absatz 6 VOL/A).

Zu den Möglichkeiten der beschränkten Ausschreibung und der freihändigen Vergabe siehe unter [Buchstabe B Ziffer X „Vergaberecht“ auf Seite 18](#).

Daneben lässt § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II auch Projektförderungen im Wege des Zuwendungsrechts nach der BHO ausdrücklich zu. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Fachlich geeignete Programme der Bundesländer können in Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden der Bundesländer in die Konzeption der Leistung nach § 16f SGB II einbezogen werden. Eine gemeinsame Finanzierung (Ko-Finanzierung) mehrerer Leistungsträger bei der Durchführung von Maßnahmen oder Projekten ist möglich. Dies bietet sich insbesondere an, wenn die Vernetzung der Akteure zu einer Verbreiterung der möglichen Handlungsfelder und Gestaltungsspielräume führt.

b. Einzelförderung

Neben der Durchführung von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen kann die Freie Förderung auch als Einzelfallförderung an die erwerbsfähige Leistungsberechtigte/den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgestaltet sein. Die freie Förderung kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination beider gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Die Leistungsgewährung direkt an erwerbsfähige Leistungsberechtigte (auch Direktüberweisung an den für eine bestimmte Dienstleistung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgewählten Dritten) oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte an Arbeitgeber erfolgt über das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren; Vergaberecht findet grundsätzlich keine Anwendung, es sei denn der Zuwendungsbescheid bzw. die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen enthalten Verpflichtungen zur Anwendung des Vergaberechts durch den Zuwendungsempfänger. Eine Bündelung von Einzelfallförderungen bzw. die Aufspaltung einer Leistung in mehrere Einzelfallförderungen mit dem Ziel der Umgehung des Vergaberechts ist unzulässig.

V. Gemeinsames Budget in Höhe von 20 % der Eingliederungsmittel für § 16e und § 16f SGB II

Das gemeinsame Budget für die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II und für die Freie Förderung nach § 16f SGB II beträgt 20 % der nach § 46 Absatz 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel. Welcher Anteil dabei für Leistungen nach § 16e bzw. § 16f SGB II aufgewendet wird, entscheidet das Jobcenter im Rahmen seines regionalen Bedarfs bzw. seiner Planungen.

Da § 46 Absatz 2 SGB II auf das zugewiesene Budget abstellt, verändert sich das Budget nicht durch unterjährige Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen Verwaltungskostenbudget und Eingliederungsmitteln oder bei einer nicht vollständigen Inanspruchnahme der nach § 46 Absatz 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel im Haushaltsjahr. Daher lässt sich im Regelfall bereits zu Beginn des Haushaltsjahres die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel für freie Eingliederungsleistungen konkret bestimmen.

Sofern sich allerdings im laufenden Haushaltsjahr die Höhe der nach § 46 Absatz 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmittel ändert, z. B. durch zusätzliche Mittel aus dem Nachtrag zum Bundeshaushalt, erfolgt die anteilige Änderung nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II auch beim gemeinsamen Budget für Leistungen nach §§ 16e und 16f SGB II.

Die nach § 16f SGB II durchgeführten Eingliederungsleistungen sind vollständig aus dem Budget nach § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II zu finanzieren. Dies gilt auch bei einer Modifikation von Basisinstrumenten. Nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit erfolgt die Finanzierung einheitlicher Leistungen mit derselben Zweckbestimmung nicht aus verschiedenen Finanzpositionen (§ 35 Absatz 2 BHO).

VI. Verfahrensfragen / Dokumentation

Die Ziele der einzelnen freien Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist zudem regelmäßig der Erfolg zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Damit soll sichergestellt werden, dass das Jobcenter die mit der freien Eingliederungsleistung verfolgten und beschriebenen Zielsetzungen kontinuierlich überprüft.

Die in § 16f SGB II geregelten Dokumentationspflichten lassen erkennen, dass bei der Erbringung von freien Eingliederungsleistungen ein besonderes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erforderlich ist. Es sind die Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit der freien Eingliederungsleistungen darzulegen. Der mit der eigenverantwortlichen Auslotung und Umsetzung der Fördermöglichkeiten verbundene Mehraufwand ist ein notwendiges und vertretbares Korrektiv dafür, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Förderbedingungen und -grenzen nach § 16f SGB II bewusst zurückhaltend vorgegangen ist.

Die alleinige Verletzung der Dokumentationspflicht stellt keinen eine Rückforderung auslösenden Rechtsverstoß dar.

VII. Einbindung Dritter in die Durchführung freier Eingliederungsmaßnahmen

Zur Bündelung von Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Integrationsarbeit kann es für die Jobcenter günstig sein, sich an Fördervorhaben Dritter (z.B. EU, Bundesland, Kommune) angemessen finanziell zu beteiligen, wenn durch die Förderung Problemlagen der eLb beseitigt oder gemildert werden. Dies stärkt gleichzeitig die Planungssicherheit für das gesamte Vorhaben.

a. Projektförderung

Die Gesetzesmaterialien zu § 16f SGB II weisen auch auf das mit der Projektförderung verbundene Ziel hin, zusätzliche Möglichkeiten zur Kofinanzierung von ESF-Programmen zu eröffnen (§ 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II und §§ 23, 44 BHO). Das Instrument der Projektfi-

finanzierung schafft Gestaltungsspielräume im SGB II-Bereich und überträgt den Jobcentern damit zugleich ein hohes Maß an Entscheidungsverantwortung.

1. Prüfschema für die Finanzierung von Maßnahmeträgern: Die in § 16f SGB II enthaltene Regelungsstruktur gibt dem Jobcenter ein Prüfrecht an die Hand. Dieses Prüfrecht besteht aus einer Abfolge von Prüfungsschritten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern zur Durchführung von Leistungen der Freien Förderung. Der Bund und die Länder haben gemeinsam ein Modell entwickelt, das die Basisinstrumente und die freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Bezug setzt zu den im SGB II verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten bei der Einbindung von Maßnahmeträgern (**Teil 3**). Kernpunkte des Modells sind:

- die vorrangige Prüfung der Basisinstrumente und deren Finanzierung durch öffentliche Aufträge mit Maßnahmeträgern,
- die darauf folgende Prüfung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II und deren Finanzierung durch öffentlichen Auftrag oder Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts.

Hieraus wird deutlich, dass § 16f SGB II die Finanzierungsart der Projektförderung nach den §§ 23, 44 BHO nur für die Leistungen der Freien Förderung nach § 16f Absatz 2 Satz 1 bis Satz 5 SGB II dem Grunde nach eröffnet. Die Möglichkeit der Projektförderung bezieht sich nicht auf die Basisinstrumente.

2. Abgrenzung zu kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben: § 16f SGB II ist keine Rechtsgrundlage zur Finanzierung von kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben aus Bundesmitteln. Jedoch kann eine Kombination von Maßnahmen nach § 16f SGB II mit kommunalen Aufgaben nach § 16a SGB II möglich sein. Sofern in Projekten Bestandteile von Aufgaben der Kommunen und Länder integriert sind, sollten diese als inhaltlich abgrenzbare Module erkennbar und haushalterisch darstellbar sein. Die Projektförderung muss darüber hinaus, wie alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

3. Unterscheidung zwischen Auftragsrecht und Zuwendungsrecht: Die Einbindung externer Maßnahmeträger durch das Jobcenter im Rahmen von § 16f SGB II wird rechtlich durch einen öffentlichen Auftrag (Einkaufsmodell, Entgeltfinanzierung) oder durch einen Zuwendungsbescheid ausgestaltet. Hier muss demnach eine Abgrenzung zwischen Auftragsrecht (einschließlich Vergaberecht) und dem Zuwendungsrecht erfolgen. Bedeutsam ist diese Abgrenzung in der Praxis häufig bei Kofinanzie-

rungen im Rahmen von ESF-Programmen, aber ebenso auch bei allen anderen Fällen der Einbindung von Maßnahmeträgern nach § 16f SGB II.

- a. Regelungsstruktur:** Ausdrückliche Bestimmungen zum Vertragsschluss im SGB III, wie z. B. § 45 Absatz 3 SGB III, und der Auffangtatbestand des § 17 Absatz 2 SGB II geben den Jobcentern vor, für die Erbringung von Maßnahmen auf Grundlage der Basisinstrumente öffentliche Aufträge zu vergeben, wenn Maßnahmeträger zur Aufgabenerledigung eingebunden werden. § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II stellt mit dem ausdrücklichen Verweis auf die Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts eine Spezialvorschrift dar. Wie bereits aus dem Finanzierungsmodell hervorgeht ([Teil 3 Anlagen](#)), kommt die Finanzierung von Eingliederungsleistungen durch eine Projektförderung nur bei Leistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II in Betracht; die Basisinstrumente (§§ 16, 16b - g ohne 16f SGB II) werden durch die Projektförderung nach § 16f SGB II nicht berührt.
- b. Abgrenzungshilfen:** Zur Unterscheidung der beiden Finanzierungsmöglichkeiten Auftrag und Zuwendung gibt es gesetzlich geregelte Abgrenzungshilfen. Als Orientierungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts kann grundsätzlich die BHO herangezogen werden, die in der Anlage der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23 ([Teil 3 Anlagen](#)) wesentliche Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufzählt. Hieraus folgt, dass in den Fällen der Projektförderung kein Leistungsaustausch (Leistung gegen Entgelt) zwischen Jobcenter und Maßnahmeträger vorliegen darf. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die Erbringung von Leistungen der Freien Förderung des § 16f SGB II im Wege der Projektförderung grundsätzlich unzulässig ist. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles, die das Jobcenter eigenverantwortlich würdigen muss. Beispielhaft kann auf folgende Kriterien hingewiesen werden:

Der Maßnahmeträger muss im Fall der Projektförderung ein Eigeninteresse an dem Projekt darlegen, das nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Das Eigeninteresse des Maßnahmeträgers kann z. B. aus Vereinssatzungen hergeleitet werden. Das Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers wird in der Praxis daran deutlich, dass der Zuwendungsgeber im Regelfall keine Vollfinanzierung der Projektkosten bewilligt. Außerdem gibt das Ausmaß der Steuerbefugnisse dem Jobcenter Hinweise für die Abgrenzung. Gewährleistungsansprüche oder Verpflichtungsansprüche zur Vornahme einer Leistung bestehen nur in vertraglichen Austauschverhältnissen. Demgegenüber ist der Einfluss des Jobcenters im Falle der Projektförderung darauf beschränkt, durch den Zuwendungsbescheid bestimmte Fördervoraussetzungen festzulegen und bei Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen die Auszahlung zu

verweigern oder die Finanzierung zu versagen oder nachträglich zurückzufordern. Die Vornahme einer bestimmten Leistung kann der Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger jedoch nicht durchsetzen.

Der Bund und die Länder empfehlen den Jobcentern, umfassend erläuterte Kriterienkataloge in den Kommentaren zur Bundeshaushaltsordnung zu nutzen.³

Praktisches Abgrenzungsbeispiel - Belegungsanspruch

Ein Indiz für einen Leistungsaustausch und damit für einen öffentlichen Auftrag könnten Absprachen sein, in denen sich das Jobcenter vom Maßnahmeträger die verbindliche Zusage einholt, dass bestimmte Leistungsempfänger an der Maßnahme teilnehmen (Belegungsanspruch), denn hier verbleibt das Verfügungsrecht über die Leistung beim Jobcenter. Zwar kann das Jobcenter überhaupt nur dann ein Interesse an einer Finanzierung haben, wenn passgenau ausgewählte Teilnehmer aus dem SGB II-Rechtskreis an einer Maßnahme teilnehmen. Als leistungsrechtliches Steuerungsinstrument würde aber auch die Definition einer Zielgruppe in einem Zuwendungsbescheid ausreichen, ohne dass das Jobcenter konkrete Belegungen einzelner Plätze verbindlich vornehmen darf. Das Verfügungsrecht verbleibt dann beim Maßnahmeträger. Damit gilt: Teilnehmerzuweisungen schließen die Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts zwar nicht in jedem Falle aus, jedoch darf im Zuwendungsbescheid kein durchsetzbarer Belegungsanspruch des Zuwendungsgebers, also des Jobcenters, geregelt sein.

Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn laut Zuwendungsbescheid die Teilnehmerzuweisung "in Abstimmung zwischen Jobcenter und Maßnahmeträger" erfolgt. Hier ist unklar, ob das Nutzungs- und Verfügungsrecht über die Leistung tatsächlich beim Zuwendungsempfänger – also beim Maßnahmeträger – verbleibt. Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Projektförderung berechtigt sein, Teilnehmerschlüsse oder -zuweisungen des Jobcenters nach eigenem Ermessen abzulehnen, um sein Nutzungsrecht effektiv ausüben zu können. Die vollständige Steuerung der Teilnehmerschlüsse durch das Jobcenter kann demgegenüber rechtlich nur dann erreicht werden, wenn in einem gegenseitigen Vertrag durchsetzbare Verpflichtungen zur Leistungserbringung vereinbart werden. Dann verbleibt das Verfügungsrecht beim Auftraggeber - also dem Jobcenter - und der Maßnahmeträger ist nicht mehr berechtigt, Teilnehmerzuweisungen abzulehnen.

³ Z.B. Dittrich u.a., Loseblatt, Rehm-Verlag, Kommentierung zu § 23 BHO, Rn. 3.5.

Davon zu unterscheiden ist das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigtem und Jobcenter. Das Jobcenter kann unabhängig vom Rechtsverhältnis zum Maßnahmeträger den Leistungsberechtigten im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung verpflichten, an bestimmten Maßnahmearten teilzunehmen. Das Jobcenter muss im Falle der Projektförderung eines Maßnahmeträgers jedoch einkalkulieren, dass der Projektträger eine Teilnehmerzuweisung des Jobcenters nach eigenem Ermessen ablehnt.

- 4. Durchführung einer Projektförderung:** Die Jobcenter haben sich bei der Durchführung von Projektförderungen an § 44 BHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu orientieren. Beispielhaft wird hier auf einzelne Rechtsfragen hingewiesen (Buchst. a bis c).⁴

- a. **Abgrenzung zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung:** Wie sich bereits aus der BHO (VV-BHO zu § 23, Rn. 2) ergibt, können über Zuwendungen sowohl Institutionen als auch Projekte gefördert werden. § 16f Absatz 2 SGB II lässt jedoch nur die Projektförderung zu, so dass deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen zu beachten sind. Projektförderungen sind immer zeitlich und inhaltlich begrenzt und beziehen sich auf die Durchführung einer konkret bestimmten Maßnahme, nicht aber auf die Einrichtung selbst. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips endet die Finanzierung mit dem geplanten Abschluss des Projektes. Anschlussfinanzierungen für Folgeprojekte können stattfinden, solange keine "de-facto-Finanzierung" der Institution erfolgt.
- b. **Förderinteresse:** Nach § 23 BHO darf eine Projektförderung nur dann erfolgen, wenn der Bund an der Erfüllung der geförderten Aufgabe durch den Zuwendungsempfänger ein erhebliches Interesse hat. Hier ist zu beachten, dass § 16f SGB II allein aus Bundesmitteln finanziert wird und das erhebliche Interesse somit in einem sachlichen Zusammenhang mit den daraus finanzierten Aufgaben des SGB II stehen muss. Das hat der Gesetzgeber mit dem Verweis auf die §§ 23, 44 BHO deutlich zum Ausdruck gebracht.

⁴ Weiterführende Informationen finden sich in Band 10 der Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung: "Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich" (Verlag W. Kohlhammer, 2004).

- c. **Sonstige Voraussetzungen nach §§ 23, 44 BHO:** Die Projektförderung wird im Regelfall durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dabei hat das Jobcenter Bestimmungen vorzusehen, die eine sachgerechte und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherstellen. Dies geschieht durch Nebenbestimmungen zu dem Verwaltungsakt, der die Zuwendung bewilligt. Die VV-BHO gibt detaillierte Hinweise zur Ausgestaltung dieser Nebenbestimmungen in der Anlage 2 zu § 44 (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P). Hervorzuheben sind hier insbesondere die Vorschriften zur Mittelverwendung, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten, Verwendungsnachweise, Prüfungsrechte sowie Erstattungs- und Verzinsungsregelungen.
- d. **Kein Anspruch auf Projektförderung:** Aus der systematischen Verortung der Projektförderung im Zuwendungsrecht ergibt sich bereits, dass Maßnahmeträger keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Projektförderung durchsetzen können. Der Verweis auf das Zuwendungsrecht in § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II dient vorrangig der Schaffung erweiterter Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter. Ob und in welcher Höhe eine Projektförderung in Betracht kommt, entscheidet das Jobcenter. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich das Jobcenter aufgrund wiederholter und umfassender Förderung eines Projektes selbst bindet und hiermit zur Anschlussförderung verpflichtet. Durch den zurückhaltenden Einsatz von Fördermitteln und entsprechende Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid sollte eine derartige Bindung zur Anschlussförderung vermieden werden, da sie sonst den Charakter einer institutionellen Förderung erhält, die wiederum nach § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II unzulässig ist.

b. Öffentlicher Auftrag

Vorgaben zur Anwendung des Vergaberechtes finden sich in § 16f SGB II nicht. Dies ist auch nicht erforderlich, denn maßgeblich hierfür sind höherrangiges EU-Recht, die VOL/A, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und sonstige vergaberechtliche Regelungen / Haushaltsrecht des Bundes und der Länder. Die Anwendung des Vergaberechtes ist unmittelbar verknüpft mit dem Vorliegen eines öffentlichen Auftrags (§ 99 GWB). Welches Vergabeverfahren genutzt wird, muss im Einzelfall geprüft werden. Das Vergaberecht sieht neben dem Verfahren einer Öffentlichen Ausschreibung auch die Möglichkeit der Beschränkten Ausschreibung bzw. der Freihändigen Vergabe vor. Grundsätzlich treten die Jobcenter zur Deckung ihrer Bedarfe im Wege der Öffentlichen Ausschreibung an den Markt heran. Werden Jobcentern Maßnahmen angeboten, die be-

reits oder absehbar durch den Einsatz von Mitteln Dritter, z. B. ESF-Programme der Länder, gefördert werden oder gefördert werden können und dadurch wirtschaftlicher sind oder werden als vergleichbare Angebote am Markt, kann das Jobcenter das Vorliegen einer „vorteilhaften Gelegenheit“ und entsprechend die Freihändige Vergabe gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe I VOL/A prüfen. Mit der Förderung eines Dritten liegt nicht automatisch eine „vorteilhafte Gelegenheit“ vor. Eine Freihändige Vergabe nach § 3 Absatz 5 Buchstabe I VOL/A kann u. a. dann erfolgen, wenn bei der angebotenen geförderten Maßnahme eine wirtschaftlichere Beschaffung möglich wäre, als dies durch eine reguläre Ausschreibung der Fall wäre. Für den Maßstab der wirtschaftlicheren Beschaffung kann keine starre prozentuale Grenze (z. B. 20 oder 30 Prozent) angegeben werden. Statt eine starre Grenze zu setzen, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen. Was "wirtschaftlicher" ist, hängt von den Preisschwankungen in diesem Segment am Markt, den Angeboten und der Art des Auftrags ab. Ob diese "wirtschaftlichere Beschaffung" durch eine Freihändige Vergabe möglich ist, muss vom Auftraggeber im Einzelfall geprüft, entschieden und dokumentiert werden.

Teil 2: Fragen und Antworten (FAQ)

A. Vermittlungsbudget: Fragen und Antworten

(a) Können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget Kosten für Leistungen übernommen werden, für die andere Leistungssysteme dem Grunde nach zuständig sind, aber keine oder keine kostendeckenden Leistungen gewähren (z. B. Eigenanteil für Brille, Zahnersatz)?

Nach § 5 SGB II gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem Vermittlungsbudget können daher keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-) Leistungsträger dem Grunde nach zuständig sind. Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht.

(b) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als Darlehen erfolgen?

Eine Darlehensgewährung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III nicht vorgesehen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als verlorener Zuschuss ausgestaltet; es können die angemessenen Kosten übernommen werden, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung für die berufliche Eingliederung ist in jedem Fall zu treffen. Sie kann nicht über eine darlehensweise Förderung umgangen werden.

(c) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zulässig?

Voraussetzung für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist ausdrücklich die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Diese Tatbestandsvoraussetzung ist bei einer selbständigen Tätigkeit nicht erfüllt, so dass eine Förderung über § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB II ausscheidet.

Für die Förderung von Selbständigen stehen mit §§ 16b und 16c SGB II und § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III spezielle Regelungen zur Verfügung.

(d) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung wie z. B. einem Beamtenverhältnis zulässig?

Auch bei der Anbahnung und Aufnahme von anderen nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Beamte und Anwärter) ist unter Verweis auf den Wortlaut des § 44 SGB III eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget unzulässig.

Insbesondere von öffentlich-rechtlichen Dienstherrn kann erwartet werden, dass sie Auslagen der Bewerber für die Anbahnung und Aufnahme des Dienstverhältnisses übernehmen. Praktische Relevanz könnten die Kosten für den Versand von Bewerbungsschreiben an öffentlich-rechtliche Dienstherrn haben. Hier kann seitens der Jobcenter die Weiterleitung der Unterlagen angeboten werden.

(e) Ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch bei der Anbahnung und Aufnahme eines sog. Minijobs zulässig?

Die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs ist aus dem Vermittlungsbudget ebenfalls nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Absatz 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 8 Absatz 1 SGB IV).

Steht allerdings nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem sog. Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der sog. Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

(f) Können durch den Ausschluss von Lebenshaltungskosten noch Leistungen wie Übergangsbeihilfe bei Arbeitsaufnahme zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung gewährt werden?

Eine Förderung in der Art einer früheren Übergangsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Lohnzahlung des Arbeitgebers aus dem Vermittlungsbudget ist ausgeschlossen.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts können nach § 24 Absatz 4 SGB II Leistungen als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(g) Was gilt für die Sicherung des Lebensunterhalts, wenn die Arbeitsaufnahme mit einem Orts- und Trägerwechsel verbunden ist?

Ist die Arbeitsaufnahme mit einem Ortswechsel und damit ggf. mit einem Wechsel des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden, ist die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte über den Wechsel der Trägerschaft zu informieren und bei der Wahrnehmung seiner sozialen Rechte zu unterstützen. Durch eine enge Zusammenarbeit von bisher und künftig zuständigem Jobcenter ist zu gewährleisten, dass der Lebensunterhalt bis zum Eingang der ersten Entgeltzahlung sichergestellt ist. Zur Sicherung des Lebensunterhalts können nach § 24 Absatz 4 SGB II Leistungen als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(h) Kann aus dem Vermittlungsbudget eine Förderung im Sinne einer Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung gewährt werden?

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, sofern das Jobcenter im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt. Über den Umfang der Förderung entscheidet das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(i) Können aus dem Vermittlungsbudget Prämienzahlungen als Anreiz zur Aufnahme einer von den Arbeitsuchenden als unattraktiv bewerteten Beschäftigung (z. B. Saisonbeschäftigung) gewährt werden?

Als Förderung aus dem Vermittlungsbudget können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit der Arbeitsaufnahme entstehen. Auch für die Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gilt, dass ausschließlich tatsächlich bei der Teilnahme an Maßnahmen entstandene Kosten übernommen werden können.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II ist eine Leistung mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Gewährung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt wird.

Im Übrigen wird auf die [Frage h\) zu § 16f SGB II](#) verwiesen.

(j) Kann die Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern?

Die Förderung von Beschäftigten aus dem Vermittlungsbudget zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach dem Regelungszweck des § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ausgeschlossen. Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt werden. Sie zielt damit auf ein neues Beschäftigungsverhältnis. Dieser Regelungszweck kann nicht mit der Sicherung einer bereits bestehenden Beschäftigung in Einklang gebracht werden. Eine Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III ist jedoch auch nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 16g SGB II möglich.

(k) Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht vom Jobcenter eingerichtet wurde, wie z. B.

**Alphabetisierungskurse der VHS,
ESF-Länderprogramme,
E-learning,
Fernakademie?**

Mit Bezug auf die Ziele in der Eingliederungsvereinbarung können die Eigenbemühungen der/des Arbeitsuchenden unterstützt werden, indem die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder an Maßnahmen, die nicht von den Jobcentern eingerichtet wurden, wie z. B. nach Landesrichtlinien ESF-kofinanzierte Maßnahmen, kann zur Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehören.

Demnach können die Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern sie angemessen sind, die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist und ein anderer Leistungsträger für die Kostenübernahme nicht zuständig ist. So ist beispielsweise denkbar, die Teilnahme an einem Kurs zu ermöglichen, den ein anderer Leistungsträger anbietet, indem die Fahrkosten zu dem Kursort aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden (Übernahme von Begleitkosten). Ferner können auch die Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, sofern hierfür kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Dabei sind auch die gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten.

(I) Können Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden?

Die Erbringung von Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die Kinderbetreuung ist im Übrigen im Bereich des SGB II explizit als kommunale Eingliederungsleistung geregelt (vgl. § 16a Nummer 1 SGB II). Eine Förderung dieser Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben. Allenfalls ausnahmsweise kann ein solcher Bedarf aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z. B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung. Dies sind dann durch das Vorstellungsgespräch bedingte Mehraufwendungen. Durch diese Leistung dürfen kommunale Leistungen nicht ersetzt werden.

Auch im Zuge einer Arbeitsaufnahme kann sich im Einzelfall nur ausnahmsweise ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Auch durch diese Leistung dürfen kommunale Leistungen nicht ersetzt werden. Daher kommt lediglich eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch den Träger der Jugendhilfe bzw. den kommunalen Träger in Betracht. Eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge aus dem Vermittlungsbudget ist nicht möglich.

Bei der Teilnahme an Maßnahmen können die dadurch bedingten Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III übernommen werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu erbringen sind (z. B. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 87 SGB III). Das Gleiche gilt für die Förderung bei der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (vgl. hierzu [Teil 1, Buchstabe B Ziffer VI.](#)).

B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, bei einem Arbeitgeber und Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein: Fragen und Antworten

(a) Kann bei der Teilnahme an einem Kurs oder einer Maßnahme eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III erfolgen, wenn der Kurs oder die Maßnahme nicht vom Jobcenter eingerichtet wurde, wie z.B.

**Alphabetisierungskurse der VHS,
ESF-Länderprogramme,
E-learning,
Fernakademie?**

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann der förderfähige Personenkreis ausschließlich bei der Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die der Grundsicherungsträger allein oder mit anderen gemeinsam eingerichtet bzw. in Auftrag gegeben hat bzw. für die das Jobcenter einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ausgegeben hat. Alle durch die Teilnahme an solchen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung entstehenden Kosten können aus § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III übernommen werden.

Die Teilnahme an Kursen bzw. Maßnahmen, die nicht vom Jobcenter eingerichtet wurden bzw. für die kein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ausgegeben wurde, kann über § 44 SGB III ermöglicht werden (siehe unter [Buchstabe A Frage k](#) zum Themenkomplex Vermittlungsbudget).

(b) Können Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund bei Teilnahme an all-gemeinsprachlichen Deutschkursen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden?

Eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist nicht möglich. Für die Durchführung von all-gemeinsprachlichen Deutschkursen besteht eine klare gesetzliche Zuständigkeitsregelung: Die Vermittlung all-gemeinsprachlicher Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen von Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der nach § 43 Absatz 4 AufenthG erlassenen Integrationskursverordnung. Zuständig für die Durchführung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 43 Absatz 3 Satz 2 AufenthG). Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat der Gesetzgeber die Bedeutung der Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge insbesondere für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unterstrichen: Soweit erwerbsfähige Leistungsberechtigte noch nicht über allgemeine Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen (entsprechend Niveau B1), haben die Jobcenter bei den in § 3 Absatz 2b SGB II genannten Perso-

nen darauf hinzuwirken, dass sie an einem Integrationskurs teilnehmen (vgl. § 3 Absatz 2b SGB II).

Die Teilnahme an einem Integrationskurs - und damit die Möglichkeit des Erwerbs allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse - steht einem weit gefassten Personenkreis offen. Die Jobcenter selbst können Ausländer nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG zur Teilnahme verpflichten. Darüber hinaus können auch deutsche Staatsangehörige zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden.

Allgemeiner Hinweis:

Umfang und Inhalt der Integrationskurse sind in der Vergangenheit ausgeweitet bzw. weiterentwickelt worden. Es können auch Integrationskurse für spezielle Zielgruppen durchgeführt werden (vgl. § 13 Integrationskursverordnung).

(c) Können Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III allgemeinbildende Inhalte bzw. Inhalte enthalten, für die andere Leistungsträger zuständig sind?

Die Jobcenter können nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung auch mit allgemeinbildenden Inhalten bzw. Inhalten einrichten/beauftragen, für die andere Leistungsträger zuständig sind, solange diese Inhalte nicht alleiniger Bestandteil der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind. Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Förderung der beruflichen Weiterbildung zu beachten.

(d) Können in Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden?

Die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen (Deutsch oder Fremdsprache) kann Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III sein. Als Kenntnisvermittlung ist die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen auf die Dauer von acht Wochen begrenzt (§ 45 Absatz 2 Satz 3 SGB III). Eine darüber hinausgehende Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse kann im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung unter den Voraussetzungen von § 16 SGB II i. V. m. §§ 81ff. SGB III erfolgen.

Zu weitergehenden Möglichkeiten der Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse ist auf die spezifischen Sprachkurse des ESF-geförderten Programms zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm) zu verweisen.

(e) Wie ist die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung von sogenannten niederschweligen Qualifizierungsangeboten und die Durchführung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern voneinander abzugrenzen?

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt, die Dauer muss lediglich dem Zweck und Inhalt der Maßnahme entsprechen. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen bei Maßnahmen oder Maßnahmeteilen, die von bzw. bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden (maximal jeweils sechs Wochen bei einem Arbeitgeber, § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III bzw. maximal zwölf Wochen für die in § 16 Absatz 3 Satz 2 SGB II genannten Personengruppen) und bei der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen (maximal acht Wochen, § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB III). Daher ist eine Abgrenzung der Maßnahmeeinheiten wie folgt zu ziehen:

Die zeitliche Begrenzung für Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur beruflichen Kenntnisvermittlung dient der sachgerechten Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Zur beruflichen Kenntnisvermittlung zählen sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die auf die Ausübung eines Berufes oder einer beruflichen Tätigkeit vorbereiten.

Im Unterschied dazu werden Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung oder Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse von der auf acht Wochen begrenzten Kenntnisvermittlung nicht erfasst.

Unabhängig von den Inhalten einer Maßnahme oder von Maßnahmeteilen darf deren Dauer bei einem Arbeitgeber jeweils sechs Wochen nicht überschreiten. Abweichend hiervon darf nach § 16 Absatz 3 Satz 2 SGB II bei Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(f) Wie kann fachtheoretische Kenntnisvermittlung im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III modularisiert werden?

Eine zeitliche Modularisierung (Stückelung) von Maßnahmeeinheiten, die der Kenntnisvermittlung dienen, ist grundsätzlich möglich, soweit dies im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zweckdienlich ist. Als Berechnungsgrundlage für die

Acht-Wochen-Grenze ist von einer 5-Tage-Woche à 8 Unterrichtsstunden auszugehen. Die zeitliche Aufteilung darf dem Regelungszweck der Acht-Wochen-Grenze – Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – nicht zuwider laufen. Die Möglichkeit der Kenntnisvermittlung durch oder innerhalb von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist von FbW abzugrenzen.

In der Praxis ist bei der Wahl des Instruments der diagnostizierte Qualifizierungsbedarf zu berücksichtigen. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Können die Eingliederungschancen durch Teilnahme an einer Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit maximal achtwöchiger Kenntnisvermittlung verbessert werden?
- Ist eine längerfristige Qualifizierung im Rahmen von FbW zweckmäßiger?
- Kann das Bildungsziel auch in kürzerer Zeit im Rahmen von FbW erreicht werden?

Letztlich ist auch eine Kombination beider Instrumente denkbar, um längerfristige oder spezifische Kenntnisvermittlung, die vom Maßnahmeträger nicht geleistet werden kann, mit der Zielsetzung des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III zweckmäßig und für den Einzelfall begründet zu verbinden.

(g) Kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III auch nach der Beschäftigungsaufnahme gefördert werden?

Wurde der Stabilisierungsbedarf vor Beschäftigungsaufnahme festgestellt, ist eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III möglich. Es ist je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls im Rahmen der Zuweisung zur Maßnahme zu prüfen, ob über die Maßnahme hinaus auch nach der Beschäftigungsaufnahme ein weiterer Stabilisierungsbedarf durch den Träger der Maßnahme zu decken ist.

Nach Beschäftigungsaufnahme können Personen gefördert werden, bei denen die Hilfebedürftigkeit fortbesteht oder unklar ist, ob durch das Einkommen die Hilfebedürftigkeit entfallen ist oder entfallen wird sowie in Konstellationen, in denen die Tatbestände des § 16g SGB II erfüllt sind. Der Bedarf kann auch erst nach Beschäftigungsaufnahme festgestellt und bewilligt werden.

Bei Personen, die aufgrund der Erzielung von Einkommen nicht mehr hilfebedürftig sind und sich auch nicht in Maßnahmen befinden bzw. bei denen keine Förderleistungen an einen Arbeitgeber oder einen Träger erbracht werden (vgl. § 16g SGB II), ist eine Förderung der Stabilisierung nach geltender Rechtslage nicht möglich.

C. Freie Förderung: Fragen und Antworten

(a) Können Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei Arbeitgebern, die jeweils länger als sechs Wochen andauern, nach § 16f SGB II gefördert werden, z.B. durch die Übernahme von Fahrkosten?

Für Langzeitarbeitslose und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, sieht § 16 Absatz 3 Satz 2 SGB II bereits eine Ausweitung der Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber auf jeweils bis zu 12 Wochen vor.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht zu den begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 gehören, werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Absatz 2 Satz 3 SGB II). Die Förderung von Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern ist nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III möglich. Danach dürfen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder Teile solcher Maßnahmen, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Eine davon abweichende, also insbesondere über die zeitliche Beschränkung hinausgehende Förderung von betrieblichen Maßnahmen ist deshalb auch auf der Grundlage von § 16f SGB II grundsätzlich nicht möglich.

Ist es für die berufliche Eingliederung erforderlich, über die Sonderregelung des § 16 Absatz 3 Satz 2 SGB II hinausgehend Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber zu fördern, kann für die nach § 16f Absatz 2 SGB II begünstigten Personengruppen bei Vorliegen einer negativen Integrationsprognose eine Förderung als modifizierte Leistung nach § 16f Absatz 2 SGB II erfolgen. Bei der Entscheidung über die Maßnahmedauer sind neben den individuellen Eingliederungserfordernissen auch Aspekte eines missbräuchlichen Einsatzes des Personenkreises im Betrieb des Arbeitgebers (zum Beispiel für Urlaubsvertretungen oder zur Kompensation von Spitzenbelastungen) zu beachten.

(b) Können nach § 16f SGB II berufliche Qualifizierungen außerhalb der Regeln für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) gefördert werden?

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht zu den begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II gehören, werden die Möglichkeiten für freie Leistungen durch das gesetzlich normierte Aufstockungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16f Absatz 2

Satz 3 SGB II). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen kann entweder im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung acht Wochen nicht überschreitet) oder im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) erfolgen. Für nicht begünstigte Personengruppen im Sinne des § 16f Absatz 2 sind Abweichungen von diesen Regelungen unzulässig.

Die vollständige Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot für die begünstigten Personengruppen ermöglicht es, im Rahmen der modifizierten Leistungen nach § 16f Absatz 2 von den gesetzlichen Regelungen nach § 45 bzw. nach den §§ 81ff. SGB III abzuweichen. Ebenso können auch Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht von einer fachkundigen Stelle nach den §§ 179 ff. SGB III zugelassen wurden. In diesem Fall ist es Aufgabe des Jobcenters, Eignungs- und Qualitätsanforderungen für Träger und Maßnahme zu formulieren und bei der Förderentscheidung abzu prüfen.

(c) Kann nach § 16f SGB II „aufsuchende Sozialarbeit“ oder eine „individuelle Stabilisierung“ gefördert werden?

Da die Begriffe nicht trennscharf sind, kann eine pauschale Aussage nicht gegeben werden. Sogenannte "niedrigschwellige Qualifizierungsangebote" (insbesondere für Jugendliche wie die bis zum 31. Juli 2009 in § 241 Absatz 3a SGB III geregelten Aktivierungshilfen) oder Leistungen zur persönlichen oder beruflichen Stabilisierung (z. B. Alltagsstrukturierung oder Nachbetreuung nach Beschäftigungsaufnahme) können beispielsweise im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gefördert werden. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Leistungen, für die andere Träger zuständig sind, etwa Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit oder Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, können nicht über § 16f SGB II aus Bundesmitteln des SGB II finanziert werden. Dies gilt auch für modifizierte Leistungen nach § 16f Absatz 2 SGB II.

(d) Können nach § 16f SGB II Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder ein „Gesundheitscoaching“ gefördert werden?

Es gilt in entsprechender Weise das zu den Stichworten „aufsuchende Sozialarbeit“ / „individuelle Stabilisierung“ Dargelegte: Gesundheitsorientierung, Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention oder „Gesundheitscoaching“ können Bestandteil von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sein und in diesem Rahmen gefördert werden, sofern diese Elemente nicht alleinige Bestandteile der Maßnahmen sind. Auch § 16f SGB II kommt, soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, grundsätzlich in Betracht. Die alleinige Förderung von Leistungen, für die die gesetzliche Krankenversicherung dem Grunde nach zuständig ist (z. B. Maßnahmen der gesundheitli-

chen Prävention nach § 20 SGB V), ist hingegen weder nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44 oder 45 SGB III, noch nach § 16f SGB II möglich. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II aufgehoben ist.

(e) Können nach § 16f SGB II Alphabetisierungskurse für Deutsche gefördert werden?

Alphabetisierung kann Bestandteil einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sein. Die Teilnahme an einem Alphabetisierungskurs kann im Einzelfall auch über § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III unterstützt werden. Zu den Fördermöglichkeiten im Einzelnen wird auf die Ausführungen oben unter Buchstabe A und Buchstabe B verwiesen. Soweit darüber hinaus noch Bedarf bestehen sollte, kommt auch § 16f SGB II unter den dargelegten Voraussetzungen in Betracht. Scheitert eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44 und 45 SGB III daran, dass Leistungen finanziert werden sollen, für die ein anderer Träger zuständig ist, kann die Leistung aus diesem Grund auch nicht als Freie Förderung nach § 16f SGB II erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für die begünstigten Personengruppen nach § 16f Absatz 2 SGB II aufgehoben ist.

(f) Können über § 16f SGB II Sprachkurse für Migranten gefördert werden?

Zunächst wird auf die Ausführungen oben unter [Buchstabe B Frage b](#) und Buchstabe B Frage d zu § 16 SGB II i. V. m. §§ 44 und 45 SGB III i. V. m. § 16 SGB II verwiesen. Daraus ergibt sich, ob und inwieweit Sprachkurse für Migranten bereits im Rahmen der Basisinstrumente gefördert werden können. Sofern darüber hinaus weitergehender Bedarf bestehen sollte, kommt unter Beachtung der oben dargelegten Anforderungen auch eine Freie Förderung in Betracht. Zu beachten ist jedoch, dass die Durchführung oder Finanzierung von Integrationskursen auf der Grundlage von § 16f SGB II ebenfalls nicht möglich ist, da hierfür das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist. Dies gilt auch dann, wenn das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für die begünstigten Personengruppen aufgehoben ist.

(g) Können nach § 16f SGB II Reparaturkosten, die Neuanschaffung eines PKW oder die Kosten für einen Führerschein gefördert werden bei

- **erwerbstätigen Leistungsberechtigten**
- **Erwerbstätigen, die nicht (mehr) hilfebedürftig sind?**

Ist eine Beschäftigte / ein Beschäftigter anspruchsberechtigt im Sinne der §§ 7 ff. SGB II stehen für ihn die Leistungen der Freien Förderung zur Verfügung.

Die Aufnahme einer (anderen) versicherungspflichtigen Beschäftigung kann auch für erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III unterstützt werden.

Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist über den Zeitraum der Beschäftigungsaufnahme hinaus kein Regelungsgegenstand nach dem SGB III. Da spezifische Regelungen auch das SGB II hierfür nicht enthält, kommt die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dabei ist die Übernahme oder ein Zuschuss zu Reparaturkosten für das Kfz des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Kosten für einen Führerschein oder die Förderung der Neuanschaffung eines PKW - ggf. auch als Darlehen - denkbar. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Leistungsgewährung muss insbesondere im konkreten Fall erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Für die Förderung einer bestehenden selbständigen Tätigkeit steht grundsätzlich die Regelung des § 16c SGB II zur Verfügung.

(h) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II bei einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Teilnahme an einer Maßnahme oder die Mitwirkung an seiner Eingliederung in Arbeit durch eine finanzielle Zusatzleistung „belohnt“ oder ihm hierzu ein Anreiz gesetzt werden („Motivationsprämien“ o. ä.)?

Für die anderen Leistungen der Freien Förderung können ausschließlich die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, sofern sie angemessen und für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse an Arbeitnehmer oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung stellen keine Kosten dar, die mit der Eingliederung entstehen. Auch für die Förderung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gilt, dass ausschließlich tatsächlich bei der Teilnahme an Maßnahmen entstandene Kosten übernommen werden können.

Nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II ist eine Leistung mit Anreizfunktion. Dabei kommt eine Gewährung in Betracht, wenn das Erreichen des Ziels der nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt wird.

(i) Kann auf der Grundlage von § 16f SGB II „Berufsorientierung“ für Eltern mit Migrationshintergrund in deren Muttersprache gefördert werden, um damit die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Kinder zu unterstützen / flankieren?

Nein. Die Leistungen der Freien Förderung können nur an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, wenn dies für deren Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Bei der Gewährung von Leistungen an die Eltern des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist dies nicht der Fall. Der Schüler selbst kann die Berufsorientierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung in Anspruch nehmen.

(j) Können nach § 16f SGB II Praktika für Schüler gefördert werden?

§ 16f SGB II erweitert die Möglichkeiten für die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen unterliegen regelmäßig der allgemeinen Schulpflicht, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Die Förderung von Schülern allgemein bildender Schulen durch das Arbeitsförderungsrecht und das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlich geregelten Leistungen möglich. Schülerpraktika können somit allenfalls Bestandteil von Berufsorientierungsmaßnahmen (§§ 48 und 130 SGB III) sein, die einer mindestens 50 %-igen Kofinanzierung Dritter bedürfen. Die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, einschließlich freier Leistungen nach § 16f SGB II, kommt nicht in Betracht (vgl. [Teil 1, Buchstabe C Ziffer II](#)).

(k) Kann nach § 16f SGB II zur Eingliederung eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch ein Arbeitgeber im Ausland gefördert werden?

Nein. Geltungsbereich des SGB II ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(l) Können freie Leistungen an einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 16f SGB II auch als Darlehen erbracht werden?

Ja. § 16f SGB II lässt die Form der Leistungsgewährung (Zuschuss oder Darlehen) offen. Bei Personen, die nicht gemäß § 16f Absatz 2 SGB II privilegiert sind, ist ein Ausweichen auf die freien Leistungen zum Zwecke der Umgehung der beim Vermittlungsbudget geregelten Zuschussgewährung unzulässig.

(m) Können nach § 16f SGB II kombinierte Projekte gefördert werden, die Leistungen zur beruflichen Integration mit Drogenberatung kombinieren?

Solange die jeweilige Finanzierungsverantwortung von Bund und kommunalem Träger (§ 46 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 SGB II) gewahrt wird, kommt auch eine (anteilige) Förderung von Projekten in Betracht (Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO), die Leistungen verschiedener Träger miteinander verbinden. Im Einzelnen wird auf die Hinweise unter C. VII. 2 verwiesen.

(n) Können Dritte nach § 16f SGB II mit der Finanzierung von Personal- und Sachkosten unterstützt werden?

Die Finanzierung von Personal- und Sachkosten kommt im Rahmen einer institutionellen Förderung oder einer Projektförderung (jeweils im Sinne des Zuwendungsrechts, §§ 23, 44 BHO) in Betracht. Eine institutionelle Förderung ist unter Beachtung des Haushaltsrechts nach § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB II zur angemessenen Unterstützung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende

möglich; § 16f SGB II bietet für eine institutionelle Förderung mit seiner eindeutigen Benennung nur der Projektförderung keine Grundlage. Sollen Personal- und Sachkosten im Rahmen einer Projektförderung übernommen werden, ist § 16f SGB II hingegen einschlägig. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter [Teil 1, Buchstabe C Ziffer VII 4a](#) verwiesen.

(o) Ist bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen eine Förderung von mehr als 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes zulässig?

Aufgrund der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung gem. § 16a SGB II alt ist davon auszugehen, dass eine Förderung bis zu 75 Prozent keine beihilferechtliche Relevanz hat. Dies gilt auch für Förderungen mit einer teilweisen Ko-Finanzierung durch Dritte. Zu der beihilferechtlichen Zulässigkeit einer darüber hinaus gehenden Förderung hat die Europäische Kommission nicht Stellung genommen. Die Förderung des Jobcenters ist durch § 16e Absatz 2 SGB II auf max. 75 Prozent begrenzt. Soweit andere staatliche Stellen eine zusätzliche Förderung beabsichtigen, obliegt ihnen die Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit.

Teil 3: Anlagen

Darstellung der Finanzierung von Eingliederungsleistungen aus Bundesmitteln bei Einbeziehung von Dritten unter besonderer Berücksichtigung von Kofinanzierungen

☐	Eingliederungsleistungen nach §§ 16, 16b bis 16g ohne § 16f SGB II (Basisinstrumente)☐	Eingliederungsleistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II☐
Öffentlicher Auftrag ¶ (Vergaberecht)☐	Ausdrückliche Auftragsregelung oder Auftrag nach § 17 Absatz 2 SGB II☐	Leistungsaustausch zur Erbringung freier Eingliederungsleistungen ¶ ¶ ☐ ggf. Freihändige Vergabe nach VOL/A ¶
Projektförderung ¶ (Zuwendungsrecht §§ 23, 44 BHO)☐	☐ keine Projektförderung ¶	Zuwendungsbescheid ¶ nach § 16f Absatz 2 Satz 6 SGB II ¶ (z. B. Finanzierung von <u>ESF-Projekten</u>)☐
Antrags- und Bewilligungsverfahren → ☐	Gilt für § 16d SGB II☐	☐
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ☐	Gilt für § 16 i. V. m. § 45 Absatz 4 SGB III☐	☐

Sonderfall: Gezielte Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege nach § 17 Absatz 1 SGB II

Ergänzende Hinweise zu Kofinanzierungen bei ESF-Programmen der Länder

Da bereits im Abschnitt zur Einbindung von Maßnahmeträgern der einschlägige rechtliche Rahmen umfassend erläutert wurde, wird an dieser Stelle nur auf Besonderheiten der Kofinanzierung von ESF-Programmen der Länder hingewiesen.

Es entspricht der gängigen Praxis der Länder, im Rahmen von ESF-Programmen nicht nur Eingliederungsleistungen, sondern auch Arbeitslosengeld II als nationale Kofinanzierung auszuweisen. Die Ausweisung von Bundesmitteln als nationale Kofinanzierung im Rahmen von ESF-Programmen der Länder wird nicht vom BMAS geprüft oder gewürdigt. Das BMAS verschafft sich daher nicht regelmäßig Kenntnis darüber, ob und inwieweit die vom Jobcenter in ein ESF-Projekt eines Landes eingebrachten Bundesmittel als Teil der nationalen Kofinanzierung ausgewiesen werden.

Umsetzungsschritte bei öffentlichem Auftrag oder Projektförderung :

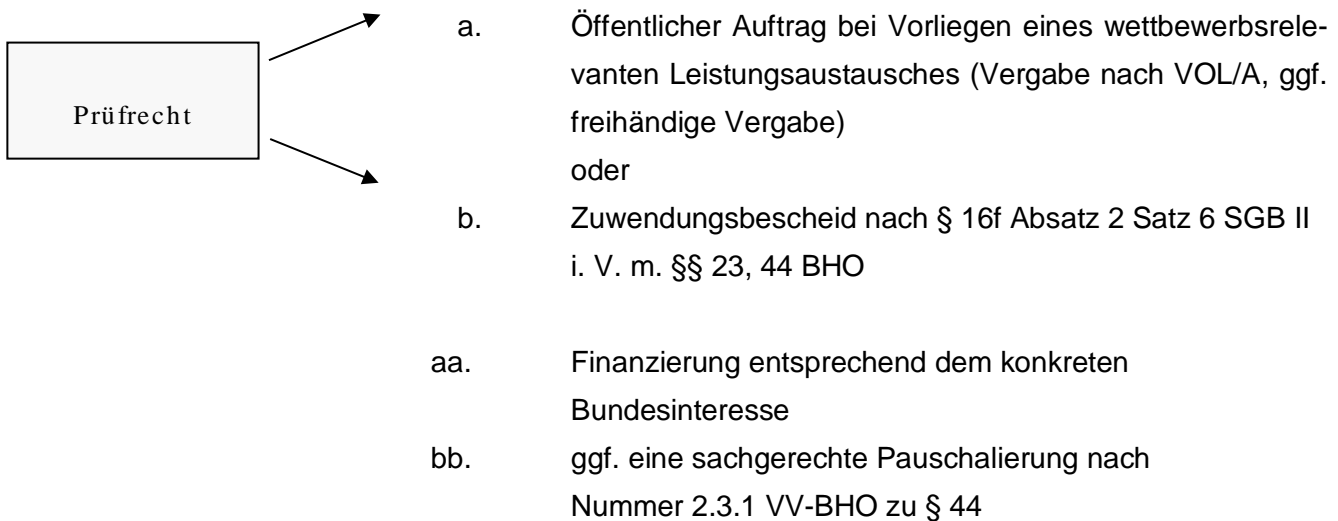
1. Prüfung, ob eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme auf Basis der Regelinstrumente bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchgeführt werden kann:

wenn ja: Finanzierung des Projektträgers durch öffentlichen Auftrag mit Anwendung des Vergaberechts nach VOL/A, Möglichkeit der freihändigen Vergabe entsprechend dem Vergaberecht kann genutzt werden - die bisherige Fallgruppe der vorteilhaften Gelegenheit kann im Rahmen von § 3 Absatz 5 Buchst. I VOL/A neuer Fassung zur Anwendung kommen;

wenn nein: Maßnahme ist nicht mit Regelinstrumenten durchführbar weiter zu 2)

2. Prüfung, ob Maßnahme als freie Leistung nach § 16f Absatz 1 und 2 Satz 1 - 6 SGB II durchführbar ist:

wenn ja: Prüfung des Finanzierungsweges



wenn nein: keine Finanzierungsmöglichkeit aus SGB II-Bundesmitteln

Anlage

Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung

16. Mai 2001

Allgemeines Haushaltsrecht

Verwaltungsvorschrift-Bundeshaushaltsordnung

§23; Anlage

Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nummer 1.2.4 zu §23 Bundeshaushaltsordnung
Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten auf Grund von Verträgen, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen

- 1 Verträge, die unmittelbar den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen, sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird.
 - 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltsverpflichtung des Bundes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung gegenübersteht.
 - 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
 - 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Bund oder in dessen Auftrag gegenüber Dritten erbracht werden.
 - 1.4 Die Leistung muss dem Bund oder Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
- 2 Aus Nummer 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des Paragraphen 23 insbesondere alle Geldleistungen des Bundes sind,
 - 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung der Bund ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
 - 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nummer 1 ist, und
 - 2.3 bei denen der Empfänger dem Bund oder Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nummer 1.4 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund im Sinne der Nummer 5.6.3 zu §44.